Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1995

22.7.2024

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2024/1995 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 2024

über eine befristete außergewöhnliche Krisendestillationsmaßnahme zur Behebung der Marktstörungen im portugiesischen Weinsektor im Wirtschaftsjahr 2024/2025

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um im Wirtschaftsjahr 2023/2024 Marktstörungen auf dem Weinmarkt der Union zu verhindern, hat die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2023/1225 ([2]) verabschiedet, mit der die außergewöhnliche Krisendestillation in bestimmten Mitgliedstaaten eingeführt wurde. Ziel der Maßnahme war es, die übermäßigen Lagerbestände, insbesondere von Rot- und Roséweinen, zu verringern, die in einigen der wichtigsten Weinbauregionen der Union zu verzeichnen waren, was vor dem Hintergrund einer hohen Inflation bei den Verbraucherpreisen und hoher Kosten für die Weinerzeuger auf die kumulierten Auswirkungen verschiedener Krisen in den Vorjahren sowie den allgemeinen Trend eines geringeren Weinverbrauchs in der Union und geringerer Ausfuhrmengen zurückzuführen war.

(2) Infolgedessen wurden in sechs Erzeugermitgliedstaaten (Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien, Ungarn und Portugal) mehr als 3,5 Mio. Hektoliter Rot- und Roséwein vom Markt genommen. Die Rücknahme dieser Mengen in Verbindung mit dem 2023 verzeichneten Rückgang der Erzeugung in der Union (– 10,5 % gegenüber dem Vorjahr) und in wichtigen Erzeugermitgliedstaaten (– 24 % in Italien und – 21 % in Spanien) hat im laufenden Wirtschaftsjahr zu einem generell ausgeglicheneren Markt geführt, auch wenn die Marktlage in der gesamten Union weiterhin fragil ist.

(3) Im Gegensatz dazu verzeichnete Portugal 2023 unter den weinerzeugenden Mitgliedstaaten den höchsten Anstieg der Erntemenge (+ 10 % gegenüber dem Vorjahr und + 15 % im Segment der Rotweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe), wobei die Gesamterzeugung bei rund 7,5 Mio. Hektolitern lag. Seither sind die Verkäufe portugiesischer Rotweine mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe auf dem heimischen Markt bis März 2024 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 2023 nur geringfügig um 2,3 % gestiegen, während die Ausfuhren bis April 2024 um – 1,5 % zurückgegangen sind. Davon betroffen ist insbesondere das Marktsegment portugiesischer Rotweine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, in dem die Lagerbestände bis Juli 2024 gegenüber 2023 voraussichtlich um 29 % und im Vergleich zum getrimmten Mittelwert der fünf Vorjahre um 46 % höher liegen werden.

(4) Durch die enormen Lagerbestände geraten die Preise auf dem portugiesischen Weinmarkt erheblich unter Druck. Werden nicht rasch Maßnahmen ergriffen, besteht die Gefahr, dass es mit der Ernte 2024 zu weiteren Störungen auf dem nationalen Markt kommt, da die Weinerzeuger keine Lagerkapazitäten mehr für die neue Ernte haben und gezwungen sein werden, zu noch niedrigeren Preisen zu verkaufen. Der Druck, unter dem der portugiesische Weinmarkt derzeit steht, und die dringende Notwendigkeit für portugiesische Erzeuger, ausreichend Lagerkapazitäten für die neue Ernte zu schaffen, sind in gewissem Maße auch eine Gefahr für die Weinmärkte anderer Mitgliedstaaten, auf denen ein Teil des portugiesischen Überangebots angeboten und zu niedrigen Preisen verkauft werden könnte, sei es mit ihrer ursprünglichen geschützten Ursprungsbezeichnung bzw. geografischen Angabe oder ohne sie.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/ojb.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2023/1225 der Kommission vom 22. Juni 2023 über befristete außergewöhnliche Maßnahmen zur Abweichung von bestimmten Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Behebung der Marktstörungen im Weinsektor einiger Mitgliedstaaten und zur Abweichung von der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1149 der Kommission (ABl. L 160 vom 26.6.2023, S. 12, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2023/1225/oj).

(5) Wenn ein Teil der Lagerbestände des am stärksten betroffenen Marktsegments, also von Rotweinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe, vom portugiesischen Weinmarkt genommen würde, sollte dies Portugal dabei helfen, das Marktungleichgewicht zu beheben und zu verhindern, dass sich die derzeitigen Störungen in Portugal zu einer schwereren oder anhaltenderen Krise auswachsen und auf die Weinmärkte anderer Mitgliedstaaten übergreifen. Trotz der 2023 angenommenen Maßnahme dürfte der Bestand an Rotweinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe in Portugal bis Ende Juli 2024 um 2,25 Mio. Hektoliter über dem Rekordwert des Vorjahres liegen, was 63 % einer gesamten durchschnittlichen Ernte entspricht. Die kumulierten Bestände von Weinen dieser Kategorien werden bis zum Ende des laufenden Wirtschaftsjahres das Zweieinhalbfache der 2023 erzeugten Menge erreichen, wohingegen die Endbestände im Mittel weniger als das Zweifache einer durchschnittlichen Ernte ausmachen.

(6) Um den Druck auf den Markt zu verringern, müssten mindestens 15 % der zusätzlichen Lagerbestände, d. h. etwa 340 000 Hektoliter, vom Markt genommen werden. Bei einem Ausgleich, der 20 % unter den aktuellen Marktpreisen liegt, wären für die Maßnahme rund 15 Mio. EUR erforderlich. Portugal hat erklärt, dass es nicht in der Lage sei, die überschüssige Weinmenge unter Rückgriff auf nationale Zahlungen gemäß Artikel 216 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vom Markt zu nehmen. Alle anderen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Verfügung stehenden Maßnahmen scheinen unzureichend oder ungeeignet. Daher ist es angezeigt, die Agrarreserve zu nutzen, um in Portugal eine gezielte Krisendestillation durchzuführen.

(7) Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollte der gewonnene Alkohol nicht im Lebensmittel- und Getränkesektor, sondern nur in der Industrie, einschließlich Desinfektion und Pharmazeutik, und im Energiebereich verwendet werden dürfen. Um Missbrauch oder Überkompensation infolge der Durchführung dieser außergewöhnlichen Maßnahme zu vermeiden, sollte der betreffende Mitgliedstaat aufgefordert werden, die Maßnahme ausschließlich für die Weinkategorien vorzusehen, bei denen ein erhebliches Marktungleichgewicht besteht, und den Ausgleich auf ein Niveau zu begrenzen, das unter den einschlägigen aktuellen Marktpreisen liegt.

(8) Um die Wirksamkeit der Finanzmittel der Union, die für diese Krisendestillation bereitgestellt werden können, zu erhöhen, sollte es Portugal gestattet sein, die finanzielle Unterstützung durch die Union durch nationale Zahlungen aufzustocken, die sich auf bis zu 200 % der gemäß dieser Verordnung vorgesehenen Unterstützung der Union belaufen.

(9) Portugal sollte der Kommission detaillierte Informationen über die Durchführung dieser Verordnung übermitteln, damit die Union die Wirksamkeit der hiermit eingeführten Maßnahme überwachen kann.

(10) Aus Haushaltsgründen sollte die Union die Ausgaben Portugals für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme nur dann finanzieren, wenn diese bis zu einem bestimmten Förderfähigkeitstermin getätigt werden. Die für diese außergewöhnliche Maßnahme gewährte Unterstützung sollte daher bis zum 30. April 2025 ausgezahlt werden.

(11) Da nach dem 30. April 2025 keine Zahlungen mehr getätigt werden dürfen, findet die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission ([3]) vorgesehene anteilige Kürzung der nach der Frist getätigten monatlichen Zahlungen keine Anwendung.

(12) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union müssen die zuständigen nationalen Behörden des Mitgliedstaats, der die außergewöhnliche Krisendestillationsmaßnahme anwendet, Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen und Anforderungen zu überprüfen.

(13) Da angesichts der anhaltenden Marktstörung sowie der kurzen Zeit, die Portugal vor der bevorstehenden Ernte im September 2024 bleibt, um mit der Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme zu beginnen, äußerste Dringlichkeit besteht, ist es erforderlich, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen und die überschüssigen Bestände so schnell wie möglich vom Markt zu nehmen. Andernfalls würde sich die Marktlage weiter verschlechtern, und das derzeitige Ungleichgewicht würde auf das neue Wirtschaftsjahr übergreifen, wodurch die Gefahr einer anhaltenden Krise in Portugal bestünde, die sich auch auf die Weinmärkte anderer Mitgliedstaaten auswirken könnte. Jede Verzögerung würde daher das Risiko bergen, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Stabilisierung des portugiesischen Weinmarkts beeinträchtigt würde.

([3]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/127/oj).

(14) Aus den vorstehend angeführten Gründen äußerster Dringlichkeit sollte diese Verordnung nach dem Dringlichkeitsverfahren des Artikels 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden.

(15) Da es umgehender Maßnahmen bedarf, sollte die vorliegende Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unionsfinanzierung und nationale Zahlungen

(1) Portugal erhält eine finanzielle Unterstützung durch die Union in Höhe von insgesamt 15 000 000 EUR, um die befristete außergewöhnliche Krisendestillationsmaßnahme gemäß Artikel 2 unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen zu fördern.

(2) Die finanzielle Unterstützung gemäß Absatz 1 wird auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zugewiesen, wobei sichergestellt wird, dass die sich daraus ergebenden Zahlungen nicht zu Markt- oder Wettbewerbsverzerrungen führen.

(3) Die Ausgaben, die Portugal im Zusammenhang mit Zahlungen für die Maßnahme gemäß Artikel 2 tätigt, kommen nur dann für eine finanzielle Unterstützung durch die Union in Betracht, wenn diese Zahlungen bis zum 30. April 2025 getätigt werden.

(4) Portugal kann für die Maßnahme gemäß Artikel 2 zusätzliche nationale Zahlungen in Höhe von bis zu 200 % der in Absatz 1 festgesetzten finanziellen Unterstützung durch die Union bereitstellen.

Artikel 2

Befristete Krisendestillation von Wein

(1) Unterstützung kann gewährt werden für die Destillation von Rotweinen, die auf dem portugiesischen Festland erzeugt werden und durch eine Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe gemäß Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geschützt sind.

(2) Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen darf Alkohol aus der gemäß Absatz 1 unterstützten Destillation nur in der Industrie, einschließlich Desinfektion oder Pharmazeutik, oder im Energiebereich verwendet werden.

(3) Die Unterstützung gemäß Absatz 1 darf nur Unternehmen im Weinsektor, die die in Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Weinbauerzeugnisse erzeugen oder vermarkten, Weinerzeugerorganisationen, Winzergenossenschaften, Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern, Branchenverbänden oder Weinbauerzeugnisse verarbeitenden Brennereien gewährt werden.

(4) Förderfähig sind nur die Kosten für die Lieferung von Wein an die Brennereien und für die Destillation dieses Weins. Die Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig. Der im Rahmen dieser Maßnahme zu destillierende Wein muss den Anforderungen an die Vermarktung in der Union sowie den einschlägigen Produktspezifikationen für die jeweilige geschützte Ursprungsbezeichnung oder geschützte geografische Angabe entsprechen.

(5) Portugal kann für die Begünstigten dieser Maßnahme Prioritätskriterien festlegen. Diese Prioritätskriterien müssen objektiv und nichtdiskriminierend sein.

(6) Portugal kann vorsehen, dass Begünstigte eine Vorschusszahlung von bis zu 80 % der Unterstützung für eine bestimmte Maßnahme der Dringlichkeitsdestillation erhalten, für die ein nach diesem Artikel angenommener Förderantrag gestellt wurde, sofern der Begünstigte eine Bankbürgschaft oder eine gleichwertige Sicherheit zugunsten des Mitgliedstaats hinterlegt hat, die mindestens dem Betrag dieses Vorschusses entspricht. Damit eine solches Maßnahme förderfähig ist, muss die abschließende Unterstützungszahlung vor dem in Artikel 1 Absatz 3 genannten Zeitpunkt erfolgen.

(7) Portugal legt Vorschriften über das Antragsverfahren für die Unterstützung gemäß Absatz 1 und über die Kontrolle der Maßnahmen fest, darunter Vorschriften über

a) die natürlichen und juristischen Personen, die einen Antrag stellen können;

b) die Einreichung und Auswahl der Anträge, einschließlich der Fristen für die Einreichung der Anträge, für die Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen Maßnahmen und für die Mitteilung der Ergebnisse des Auswahlverfahrens an die Marktteilnehmer;

c) die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über förderfähige Erzeugnisse und die in Absatz 4 genannten Kosten sowie Prioritätskriterien im Falle der Anwendung von Prioritätskriterien;

d) die Auswahl der Anträge, einschließlich der Gewichtung der einzelnen Prioritätskriterien im Falle der Anwendung von Prioritätskriterien;

e) die Regelungen für Vorschusszahlungen und Sicherheitsleistungen;

f) die Überwachung und Kontrolle der Destillationsmaßnahmen, der Förderfähigkeit der destillierten Weine und der Verwendung des erzeugten Alkohols.

(8) Portugal setzt den Betrag der den Begünstigten gewährten Unterstützung auf regionaler oder nationaler Ebene anhand von Kriterien fest, die objektiv und nichtdiskriminierend sind. Der Unterstützungsbetrag darf 80 % des niedrigsten monatlichen Durchschnittspreises, der im Wirtschaftsjahr 2023/2024 für die förderfähigen Weinkategorien in einer bestimmten Region oder im portugiesischen Festlandsgebiet festgestellt wurde, nicht überschreiten. Liegen keine festgestellten Marktpreise vor, so können sie von einer zuständigen Behörde Portugals auf der Grundlage der besten verfügbaren Daten geschätzt werden.

Artikel 3

Mitteilungen und Kontrollen

(1) Portugal teilt der Kommission bis zum 31. August 2024 Folgendes mit:

a) die Regionen, in denen die Maßnahme gemäß Artikel 2 Anwendung findet;

b) die gemäß Artikel 2 Absätze 4 und 8 anzuwendenden Ausgleichsbeträge, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Region und Art des förderfähigen Weins, und eine entsprechende Begründung;

c) die jeweiligen Mengen, die voraussichtlich destilliert werden;

d) den Betrag der gemäß Artikel 1 Absatz 4 zu tätigenden nationalen Zahlungen.

(2) Portugal teilt der Kommission bis zum 30. Juni 2025 Folgendes mit:

a) die vom Markt genommenen Weinmengen für jede Region und jede Art förderfähigen Weins;

b) die Alkoholmengen, die aus dem gemäß dieser Verordnung gelieferten und destillierten Wein erzeugt wurden;

c) die finanzielle Unterstützung durch die Union gemäß Artikel 1 Absatz 1;

d) die nationalen Zahlungen gemäß Artikel 1 Absatz 4, die den Zahlungen für vom Markt genommenen Wein entsprechen.

(3) Die Mitteilungen an die Kommission gemäß diesem Artikel erfolgen im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission ([4]).

(4) Im Zusammenhang mit der außergewöhnlichen Krisendestillation gemäß dieser Verordnung führen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle erforderlichen Kontrollen durch, um die Förderfähigkeit der Weine und die Einhaltung aller geltenden Bedingungen und Anforderungen zu überprüfen.

(5) Nach Durchführung der im Rahmen dieser Verordnung unterstützten Krisendestillationsmaßnahmen werden systematische Vor-Ort-Kontrollen vorgenommen.

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/1183 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Übermittlung von Informationen und Dokumenten an die Kommission (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 100, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/1183/oj).

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN